## Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter, die entsprechend der zwischen den Trägern geschlossenen Vereinbarung die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende wahrnimmt. Dabei trägt der Bund die für die Bundesaufgaben (84,8%) und der Rhein-Sieg-Kreis die für originär kommunale Aufgaben (15,2 %) anfallenden Verwaltungskosten.

Das Jobcenter Rhein-Sieg verfügt über keinen eigenen Personalkörper, vielmehr ist ihm von beiden Trägern, also sowohl BA als auch Rhein-Sieg-Kreis im Sinne der §§ 44b Absatz 1 Satz 4, 44g Absatz 1 Satz 1 SGB II iVm § 6 Absatz 1 SGB II Personal zur Aufgabenerledigung zuzuweisen.

Die Trägerversammlung des Jobcenters hat mit Beschluss vom 26.04.2023 den Personalhaushalt 2024 und den zugehörigen Kapazitätenplan beschlossen (Anhang 1). Der Kapazitätenplan weist insgesamt 498 Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Soll-Personalkapazität aus. Dieses Soll wurde auf die Träger dahingehend verteilt, dass insgesamt 408 VZÄ durch die Bundesagentur für Arbeit (406 Stellen für Plankräfte sowie zwei Amtshilfekräfte) und 90 VZÄ durch die kommunale Seite getragen werden. Der Kreis hat hiervon bislang 64 Stellen und die kreisangehörigen Kommunen 26 Stellen bereitgestellt.

Die Finanzierung erfolgt dergestalt, dass die entsprechenden Personalkosten zunächst vom Kreis bzw. den Kommunen getragen werden. Die Bundesagentur für Arbeit erstatten von diesen gesamten kommunalen Personalkosten 84,8% an den Rhein-Sieg-Kreis. Dieser leitet die Erstattung für das von den kreisangehörigen Kommunen gestellte Personal an diese weiter. Zusätzlich erhalten die Kommunen vom Kreis selbst den von ihm zu tragenden Anteil (15,2%) erstattet.

Die aktuelle Besetzung der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereitgestellten Stellen ist in <u>Anhang 2</u> dargestellt. Dort ist ebenfalls aufgeführt, welche Wertigkeit die Stellen zukünftig haben, wenn sie beim Rhein-Sieg-Kreis geführt werden. Es werden zukünftig im Gegensatz zum status quo keine Beamtenstellen mehr ausgewiesen, weil die anteilige Kostenerstattung durch das Jobcenter nicht den Aufwand für die entsprechenden Versorgungsrückstellungen umfasst.

## Erläuterungen:

In den letzten Jahren stellte sich die Besetzung der von den Städten und Gemeinden mit kommunalen Mitarbeitern zu besetzenden Stellen schwierig dar, weil die Bewertung der Stellen durch den Träger Agentur für Arbeit – je nach Aufgabe attraktiver finanziell deutlich war und ist. Zudem Personalbeschaffungsprozess nicht so eingeübt wie der über die Agentur für Arbeit. Zudem verursacht die über den Kreis an die Kommunen abzuwickelnde Kostenerstattung einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Es wurde deshalb mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten erörtert, ob man sich vorstellen könne, dass alle Stellen beim Kreis angesiedelt werden, mit dem weiteren Vorteil, dass auch in der Abwicklung der Stellenbesetzungen das Jobcenter nur noch einen Ansprechpartner hat.

Die Sprecherin der Hauptverwaltungsbeamten hat nach entsprechender Beratung in der dortigen Kollegen/innenkonferenz am 14.11.2023 mitgeteilt, dass seitens aller kreisangehöriger Städte und Gemeinden gewünscht sei, dass nicht mehr die Städte und Gemeinden selber Personal in das Jobcenter entsenden, sondern dies gebündelt über den Kreis erfolgen soll. Aufgrund einer zwischenzeitlichen Rechtsänderung könnten zudem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden lediglich nach Erlass einer Heranziehungssatzung seitens des Kreises zur Personalgestellung gezwungen werden. Dies würde allerdings neben verschiedenen komplizierten Rechtsfragen auch zu komplexen praktischen Fragen bei der Verteilung der zu besetzenden Stellen auf die 19 kreisangehörigen Kommunen führen.

Aus den dargelegten Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aufgrund des einstimmig erklärten Einverständnisses der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nunmehr entsprechend die erforderlichen Personalstellen für den Stellenplan des Rhein-Sieg-Kreises einzurichten.

Eine Besetzung der derzeit vakanten Stellen und der Stellen, die noch in 2024 vakant werden, wird bereits in 2024 angestrebt. Es wird davon ausgegangen, dass die hierfür erforderlichen Finanzmittel im Kreishaushalt wegen Stellenvakanzen an anderer Stelle zur Verfügung stehen, anderenfalls müssten sie von der Kämmerin überplanmäßig bereitgestellt werden.

Für die Folgejahre würden im anstehenden Doppelhaushalt Finanzmittel nur insoweit mit eingeplant werden, als eine Besetzung – aufgrund ruhestandsbedingter Personalwechsel - planmäßig zu erwarten ist. Zur zeitlichen Übersicht wird **Anhang 2**, ergänzt um die Zeitpunkte der vorgenannten Personalwechsel, entsprechend noch einmal im nicht öffentlichen Teil unter dem dortigen gleichnamigen TOP vorgelegt. "Unterm Strich" ergibt sich keine Mehrbelastung, da derzeit der Kreis den Teil der

Personalkosten für die von den Kommunen bereitgestellten Stellen, der nicht durch die Erstattung des jobcenters gedeckt ist, für die Kommunen "auffängt".

Gemäß § 79 Absatz 2 GO NRW ist der Stellenplan eine Anlage des Haushaltsplanes. Diese kann ohne Nachtragssatzung geändert werden, sofern daraus kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht, sich ein veranschlagter Jahresfehlbetrag erheblich vergrößert oder sich daraus im Haushaltsjahr zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen wesentlichen Umfang ergeben. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dessen ungeachtet bedarf es auch für jede Änderung des Stellenplanes gemäß § 41 Absatz 1 lit. h GO NRW eines Ratsbeschlusses (Held/Becker/Decker u.a., Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar GO NRW § 79 Ziffer 1.), entsprechend § 26 Absatz 1 lit. g) KrO NRW eines Beschlusses des Kreistages.

Sebastian Schuster (Landrat)

Zur Sitzung des Personalausschusses am 16.04.2024